

dass Afrika ganz allgemein vor einer Katastrophe steht, die jene in den Jahren 1973/74 übertreffen wird.

Angesichts dieser Tatsache ersuche ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass die humanitäre Hilfe des Bundes für die vom Hunger betroffenen Menschen wesentlich zu steigern ist?
2. Müssen nicht insbesondere die Leistungen der anerkannten Hilfswerke möglichst sofort von Seiten des Bundes noch stärker unterstützt werden?
3. Ist der Bundesrat bereit, darauf hinzuwirken, dass die Beiträge der zuständigen Bundesstelle an die Hilfswerke im Bereich der humanitären Hilfe verdoppelt werden?

Texte de l'interpellation du 12 mars 1984

Ainsi que le reconnaît le Conseil fédéral dans sa réponse du 22 février 1984 à l'interpellation Ruffy du 16 décembre 1983, des millions d'êtres humains au nord-est du Brésil souffrent des conséquences d'une sécheresse extrême. Nous avons appris que la Confédération venait d'augmenter l'aide qu'elle apporte à cette région et nous lui en sommes reconnaissants. Pourtant, il ne faudrait pas oublier que dans de nombreux pays d'Afrique aussi des millions d'hommes sont privés du minimum vital et risquent de mourir de faim. Il ressort de plus en plus des dernières informations qui nous viennent de ces pays que la catastrophe est imminente pour l'Afrique toute entière et que les conséquences seront beaucoup plus graves qu'en 1973/1974.

Cela étant, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. N'est-il pas de l'avis qu'il faudrait augmenter considérablement l'aide humanitaire de la Confédération aux populations menacés par la famine?
2. La Confédération ne devrait-elle pas augmenter encore, le plus tôt possible, ses prestations, notamment aux organisations d'entraide reconnues?
3. Est-il prêt à faire doubler les contributions que versent les organes fédéraux compétents aux organisations d'entraide en matière d'aide humanitaire?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat hat seit der im Jahr 1973/74 aufgetretenen Dürre- und Hungerkatastrophe in der Sahelzone verschiedene Massnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Nothilfe ergriffen, um den von der Dürrekatastrophe am meisten betroffenen Ländern möglichst wirkungsvoll zu helfen. Während die humanitäre Hilfe mit Sofortmassnahmen – wo sie möglich sind – die krassen Auswirkungen der Unterentwicklung und das durch Naturkatastrophen verursachte Elend zu mildern versucht, soll durch unsere Entwicklungszusammenarbeit langfristig auf die Beseitigung der Ursachen der Armut hingewirkt werden.

Die wirtschaftlichen Probleme Afrikas, die in gewissen Ländern zu einer akuten Versorgungsnotlage geführt haben, können längerfristig nicht mit humanitärer oder Nahrungsmittelhilfe allein gelöst werden. Meistens handelt es sich um eine Kombination von Infrastrukturmängeln, rückständiger Landwirtschaftstechnik, Bevölkerungswachstum und unzulänglicher Marktpolitik, die zusammen mit den klimatischen und ökologischen Verhältnissen zu einer alarmierenden Versorgungslage und manchmal auch zum Hungertod führen kann. Die Dürre verschärft somit lediglich bereits bestehende strukturelle Mängel.

Zur Bekämpfung der gegenwärtigen akuten Notlage in Afrika hat der Bundesrat am 4. April 1984 einen Sonderbeitrag von 5 Millionen Franken für zusätzliche Nahrungsmittelhilfe bewilligt. Es ist vorgesehen, damit unsere operativen Partner bei ihrer Nothilfe vermehrt zu unterstützen,

wobei insbesondere die anerkannten nationalen und internationalen Hilfsorganisationen, die auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe über Erfahrung verfügen, berücksichtigt werden.

Bereits 1983 erhielt Afrika 117 Millionen Franken oder 44 Prozent unserer bilateralen Aufwendungen für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe sowie 30 Millionen Franken oder 54 Prozent der Nahrungsmittelhilfe. Diese Anteile zugunsten Afrikas werden im laufenden Jahr noch höher sein.

Abschliessend können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden.

1. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass die Hilfe für die am meisten betroffenen afrikanischen Länder zu verstärken ist. Er hat denn auch bereits entsprechende Massnahmen eingeleitet.
2. Auch die zusätzlichen Mittel werden den erfahrenen Hilfsorganisationen zugeleitet. Diese müssen in der Lage sein, die Hilfsaktionen in eigener Verantwortung wirkungsvoll durchzuführen.
3. Der Bundesrat ist bereit, die Möglichkeit weiterer Sonderbeiträge zu prüfen, sofern Gewähr für den effizienten Einsatz solcher zusätzlichen Mittel besteht.

Le président: Mme Blunschy est partiellement satisfaite.

84.375

Interpellation Mascarin

**American Medical International (AMI) Kliniken
Cliniques de l'American
Medical International (AMI)**

Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1984

1. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, bei der Errichtung von Privatkliniken den Bettenbedarf als Kriterium für die Zulässigkeit einer solchen Klinik zu benutzen?
2. Gibt es eine Möglichkeit, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, bei nicht vorhandenem Bedarf die Errichtung einer Privatklinik zu unterbinden? Falls nein, hält der Bundesrat eine solche Möglichkeit für nötig und ist er bereit, allenfalls nötige Gesetzesänderungen zu beantragen?
3. Können die Kantone ermächtigt werden, die Eröffnung von Kliniken, analog der Eröffnung von Arztpraxen, bewilligungspflichtig zu machen, wobei der Bedarf, unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Bettenangebotes, zu berücksichtigen wäre?
4. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, die der öffentlichen Hand durch die Eröffnung von Privatkliniken erwachsenden Kosten (Zunahme der Spitaldefizite der öffentlichen Spitäler, Zunahme der Krankenkassendefizite) ganz auf die Benutzer und Betreiber derartiger Kliniken abzuwälzen?
5. Wie beurteilt der Bundesrat generell das Einbrechen rein profitorientierter Institutionen in das schweizerische Gesundheitswesen? Denkt er daran, derartige Machenschaften zu unterbinden?

Texte de l'interpellation du 19 mars 1984

1. Lorsque des cliniques privées s'établissent dans notre pays, le Conseil fédéral voit-il une possibilité de faire du besoin de lits d'hôpitaux le critère pour l'admission de tels établissements médico-hospitaliers?
2. Existe-t-il une possibilité d'interdire l'installation d'une clinique privée lorsque la preuve du besoin n'est pas fournie; pareille interdiction peut-elle être prononcée, si besoin

est en dérogeant à la liberté du commerce et de l'industrie? Si non, le Conseil fédéral estime-t-il qu'il est nécessaire de disposer d'une telle possibilité et est-il prêt à soumettre éventuellement, au Parlement, les propositions de modifications législatives ad hoc?

3. Les cantons peuvent-ils être autorisés à soumettre à autorisation l'ouverture de cliniques, à l'instar de ce qui est prévu pour l'ouverture de cabinets médicaux? Il faudrait, en l'occurrence, que le critère du besoin soit pris en considération, compte tenu de l'offre de lits d'hôpitaux déjà disponibles.

4. Le gouvernement envisage-t-il une possibilité de faire retomber entièrement sur les clients et les exploitants de tels établissements, les charges que l'ouverture de cliniques privées occasionnent pour les pouvoirs publics (augmentation des déficits des hôpitaux publics et de ceux des caisses-maladie)?

5. Comment le Conseil fédéral considère-t-il, en général, l'irruption d'institutions axées uniquement sur le profit dans notre système suisse d'hygiène publique? Prévoit-il d'interdire ces manigances?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Gurtner, Herzog (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

AMI besitzt in der Schweiz seit 1972 die Clinique Cécile in Lausanne. 1982 kaufte AMI die Berner Klinik Beau Site. In Zürich-Wollishofen hat AMI das ehemalige Hotel Im Park erstanden und plant eine 160-Betten-Luxusklinik. Landerwerbsverhandlungen für ein 100-Betten-Spital stehen in Luzern praktisch vor dem Abschluss, und auch im Kanton Basel-Stadt strebt AMI die Errichtung einer Klinik an.

Die kantonalen Gesundheitsdirektoren von Zürich und Luzern äusserten sich negativ zum Konzept dieser Privatkliniken. Die Regierung von Basel-Stadt wünscht ebenfalls keine derartige Klinik, da bereits ein regionales Überangebot an Akutbetten besteht. Der Zürcher Regierungsrat schätzt den jährlichen Verlust, den die AMI-Klinik der Staatskasse bringt, auf 9 Millionen Franken. Der Generalsekretär des Konkordates Schweizerischer Krankenkassen spricht von Ausplünderungen der Zusatzversicherung durch derartige Privatkliniken.

AMI verkörpert ein völlig neuartiges Spitalsystem, das nicht den kranken Menschen, sondern einen möglichst hohen Gewinn im Visier hat. AMI-Kliniken und andere derartige Luxuskliniken belasten die öffentliche Hand und die Krankenkassen ganz enorm. Die betroffenen kantonalen Regierungen erklären sich ausserstande, die Errichtung derartiger Privatkliniken, trotz ihrer bekannten verheerenden Folgen, zu unterbinden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist sich der Probleme, welche durch die Errichtung von Privatkliniken, d. h. Heilanstalten ohne Allgemeinabteilung, für die Spitalplanung und Spitalpolitik der Kantone sowie für die Finanzierungsmöglichkeiten der anerkannten Krankenkassen entstehen, durchaus bewusst.

Es ist unerlässlich, auf gewisse staatspolitische Grundsätze und tarifpolitische Sachverhalte einzugehen, um die einzelnen Fragen im grösseren Zusammenhang beurteilen zu können.

Wie in dem im Parlament unbestritten gebliebenen Bereich Gesundheitswesen der Botschaft vom 28. September 1981 über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (81.065) einmal mehr festgehalten wird, ist «das Gesundheitswesen im wesentlichen eine kantonale Aufgabe, namentlich für die Spitäler verfügen die Kantone über weitgehende Kompetenzen». Diese Auffassung bestätigt die Haltung der Kantone gegenüber Bestrebungen des Bundesrates im Hinblick auf die Teilrevision der Krankenversicherung, eine gewisse Koordination der kantonalen Spitalplanung vorzusehen. Aufgrund der eindeutig ablehnenden Haltung der Kantone verzichtete der Bundesrat auf die Aufnahme entsprechender Vorschriften in

den einschlägigen Gesetzesentwurf: Hinzuzufügen ist, dass bereits damals das «Problem Privatkliniken» – wenn auch nicht ausländischer Provenienz – bestand.

Entscheidend für die Haltung des Bundesrates ist somit die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sache des Bundes ist es, über Mitfinanzierung und gesetzliche Regelung der Krankenversicherung die medizinische Grundversorgung der freiwillig versicherten Bevölkerung zu tragbaren Bedingungen zu gewährleisten, wobei er sich auf bestehende Kassen abstützt und deren Handlungsspielraum nur soweit nötig und im Interesse einer wissenschaftlich anerkannten und wirtschaftlichen Behandlung und Pflege einschränkt.

Hingegen hält sich der Bund auf dem Gebiet der Zusatzversicherungen, welche mit ein Grund für die Errichtung von Privatkliniken sind, zurück. Die Ausgestaltung dieses Geschäftszweiges liegt im Ermessen der Kassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für eine rasche und wirksame Handhabung einer ausgewogenen Entwicklung des Bettenangebotes in privaten Heilanstalten die direkt beteiligten Partner, Krankenkassen und Kantone, durch ein abgestimmtes Verhalten in bezug auf das Angebot an Versicherungsleistungen und Auflagen wie Notfalldienste usw. direkt angesprochen, aber auch handlungsberechtigt und handlungsfähig sind.

In diesem Sinne nehmen wir zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Der «Bettenbedarf» stellt, wenn er differenziert nach Akutkranken-, Chronischkrankenbetten usw. aufgeteilt wird, ein durchaus taugliches Mittel zur Beurteilung einer Privatklinik im Lichte der Versorgung der Bevölkerung mit Heilanstaltsplätzen dar. Die «Zulässigkeit» zielt aber auf die Anwendung einer Bedürfnisklausel in den kantonalen Spitalplanungen. Der Bundesrat schliesst die Möglichkeit einer solchen Praxis nicht aus. Damit hat er sich aber zur Opportunität einer Regelung durch den Bund nicht ausgesprochen.

2. Der Bundesrat hält die Möglichkeit der Nichtzulassung von Privatkliniken nicht *a priori* unvereinbar mit der Handels- und Gewerbefreiheit (HGF), sofern entsprechende gesetzliche Grundlagen gegeben sind. Es geht seines Erachtens vielmehr um die Verhältnismässigkeit des Eingriffes in die HGF. Die Frage, ob entsprechende Vorschriften zu erlassen sind, wird zurzeit im Rahmen der Beratungen der Teilrevision Krankenversicherung geprüft. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit hierzu Stellung nehmen müssen. Seine grundsätzliche Haltung hat er hier einleitend dargelegt.

3. Unseres Erachtens kann eine Analogie zur Bewilligung von Arztpraxen nicht gezogen werden, da hier Bedürfnisklauseln nicht zum Zuge kommen. Was die Einführung einer solchen Klausel für Privatkliniken betrifft, verweisen wir auf Ziffer 2.

4. Während die Abstimmung des Versicherungsangebotes der Krankenkassen mit der Spitalpolitik in den Kantonen auf eine ordnungspolitisch konforme Abschwächung des Überangebotes an Betten hinwirken würde, kann die Überwälzung Defizite Dritter auf die Benutzer und Betreiber privater Kliniken nicht zur Diskussion stehen.

5. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, «das Einbrechen rein profitorientierter Institutionen in das schweizerische Gesundheitswesen» zu beurteilen und «derartige MACHENSCHAFTEN zu unterbinden».

Die freiheitliche und föderalistische Grundstruktur unserer Staats- und Rechtsordnung stellt zunächst auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und die Autonomie der Kantone ab. Dies entbindet den Bund nicht, gemäss Verfassung und Gesetz auch dem sozialen Grundauftrag nachzukommen. Der Bundesrat wird daher die aufgeworfenen Fragen der Interpellation im Gesamtzusammenhang der Teilrevision der Krankenversicherung abschliessend zu beurteilen haben.

Le président: Mme Mascarin est partiellement satisfaite.

Interpellation Mascarin American Médical International (AMI) Kliniken

Interpellation Mascarin Cliniques de l'American Médical International (AMI)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.375
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	988-989
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 566

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.